Der PBUA beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der neuesten gültigen Fassung, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Baldenberg zu ergänzen und somit neu festzulegen (2. Ergänzungssatzung).
Die Abgrenzung/Ergänzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Original M 1 : 2500) und der Satzung (Textteil).
Die Begründung gem. § 34Abs. 5 Satz 3 BauGB mit den Angaben nach § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB ist beigefügt.

Der PBUA beschließt gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung dieser 2. Ergänzungssatzung das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) anzuwenden und somit

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in dem die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung zur öffentl. Auslegung) gegeben wird.

Das vereinfachte Verfahren kann gem. § 13 Satz 1 BauGB angewendet werden, da

1. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht nicht besteht und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b genannten Schutzgüter bestehen (Erhaltung und Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete).

Durch die Anwendung des vereinfachten Verfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4,von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

In der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, hier die öffentliche Auslegung, ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.